

Gültige Satzung	Entwurf
<p>§ 1 Name des Vereins</p> <p>Der Verein trägt den Namen "Hallertauer Fußwallfahrt 1961 e.V. Wolnzach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein trägt den Namen "Hallertauer Fußwallfahrt 1961 e.V. Wolnzach".</li> <li>2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden <b>und führt danach den Zusatz „e. V.“</b>.</li> <li>3. Sitz des Vereins ist Wolnzach.</li> </ol>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jeder Christ werden, der an der Fußwallfahrt fünfmal ordnungsgemäß teilgenommen hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme entscheidet.</p> <p>Bei Ablehnung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins.</p> <p>Der Verein sorgt für die Erhaltung und die <b>Durchführung</b> der im Jahre 1961 begonnenen Fußwallfahrt nach Altötting. Er hat die Aufgabe, die Wallfahrt so zu organisieren, dass <b>die Teilnehmer/innen als gläubige Gemeinschaft unterwegs sind und die Wallfahrt zu einem lebendigen Glaubenszeugnis wird.</b></p>
<p>§ 3 Sitz des Vereins.</p> <p>Der Sitz des Vereins ist Wolnzach.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke <b>im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</b></p> <p><b>Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung der</b> Fußwallfahrt nach Altötting jedes Jahr, in der Regel zum ersten Oktobersonntag, beginnend am <b>Donnerstag</b> vorher.</p> <p><b>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p>

	<p>Kosten des Pilgerführers und weiterer Helfer, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt anfallen und nachgewiesen werden, werden erstattet.</p>
<p>§ 4 Zweck des Vereins.</p> <p>Der Verein verfolgt durch die Erhaltung und die Ausführung der im Jahre 1961 begonnenen Fußwallfahrt nach Altötting ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke.</p> <p>Die Fußwallfahrt wird jedes Jahr, in der Regel zum ersten Oktobersonntag, beginnend am Freitag vorher, durchgeführt. Der Verein hat die Aufgabe, die Wallfahrt so zu organisieren, daß jeder Christ sein Glaubensbekenntnis erfüllen kann.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens zweimal an der Fußwallfahrt teilgenommen hat und die Durchführung der Wallfahrt unterstützen will.</li> <li>2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.</li> <li>3. Beendigung der Mitgliedschaft. <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</li> <li>2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.</li> <li>3. Ein Mitglied das schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, sich grob vereinschädigend verhält, die Wallfahrt bewusst stört oder die Bestimmungen des §2 der Satzung (Zweck des Vereins) missachtet, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss von Vorstand und Beirat ausgeschlossen werden. Widerspruch an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet endgültig.</li> <li>4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.</li> </ol> </li> </ol>
<p>§ 5 Beiträge und finanzielle Mittel.</p> <p>Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die zur Durchführung der Wallfahrt anfallenden Kosten werden aus den jeweiligen Teilnehmerbeiträgen der Pilger bestritten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 5 Organe des Vereins.</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Beirat</li> <li>3. die Mitgliederversammlung.</li> </ol>

<p>Entstehende Kosten des Pilgerführers oder dessen Beauftragten, die zur Erhaltung und Durchführung der Wallfahrt anfallen, werden bezahlt.</p> <p>Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich,</p> <p>Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.</p>	
<p>§ 6 Organe des Vereins.</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Beirat</li> <li>3. der Pilgerausschuß</li> <li>4. die Mitgliederversammlung.</li> </ol> <p>Dem Vorstand, dem Beirat und dem Pilgerausschuß sollen nur Mitglieder angehören, die bereits mehrmals an der Wallfahrt teilgenommen haben.</p> <p>Ausnahmen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat treffen.</p>	<p>§ 6 Vorstand</p> <p>Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er trägt Verantwortung für das Wohl des Vereins und die regelmäßige, ordnungsgemäße Durchführung der Wallfahrt.</p> <p>Ihm gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zwei oder drei Vorsitzende, die Vorstand im Sinne des §26 BGB sind.</li> <li>b) der/die Schriftführer/in</li> <li>c) der/die Kassier/erin</li> <li>d) der Pfarrer der Kath. Pfarrei Wolnzach als geistliche Beirat</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils vor der Wahl, ob die Ämter unter Buchstaben (a) als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der/die 1. Vorsitzende und 1. Pilgerführer(in) und der/die stellvertretende Vorsitzende oder</li> <li>2. ob die Aufgaben als Leitungsteam von bis zu drei Personen wahrgenommen werden, wobei festgelegt werden muss, wer die Aufgabe des 1. Pilgerführers übernimmt.</li> </ol> <p>Sofern nicht anders geregelt, gelten alle Vorschriften für die Ämter unter Buchstaben (a) auch für das Leitungsteam.</p> <p>Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>

	<p>Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.</p> <p>Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel. Bis zu einem Betrag von € 2.000 - im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende allein verfügen.</p> <p>Der Vorstand beschließt über den Etat für die Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt. Im Rahmen dieses Etats kann der Pilgerführer über die Mittel verfügen.</p> <p>Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 7) die Verteilung der Aufgaben in der Arbeit des Vereins und zur Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt.</p> <p>Der Vorstand beruft den 2. Pilgerführer.</p>
<p>§ 7 Vorstand, Beirat, Pilgerausschuß.</p> <p>1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Ihm gehören an</p> <p>der 1. Pilgerführer - ist zugleich der 1. Vorsitzende</p> <p>der 2. Pilgerführer - ist zugleich der 2. Vorsitzende</p> <p>der 1. Kassier</p> <p>der 1. Schriftführer</p> <p>der geistliche Beirat (ist der jeweilige Pfarrer der Kath. Pfarrei Wolnzach)</p> <p>Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die weiteren Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder</p> <p>(1)</p> <p>(a) Im Falle des § 6, Absatz 1: Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p> <p>(b) Im Falle des § 6, Abs. 2: Die Mitglieder des Leitungsteams sind für die Ihnen obliegenden Aufgaben gemeinsam verantwortlich. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.</p>

2. Dem Beirat gehören an:

1. Der Vertreter der Pilgergeistlichen

2. Der Vertreter der Sanitäter

3. der 2. Kassier

4. der 2. Schriftführer

sowie bis zu zehn Mitglieder, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorstand und Beirat tagen gemeinsam und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der beiden Gremien anwesend sind. Der 1.

Vorsitzende/Pilgerführer beruft das Gremium zu Arbeitssitzungen ein, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wallfahrt nötig sind.

Vorstand und Beirat müssen zusammentreten, wenn ein Vorstandsmitglied mündlich oder ein Drittel der Beiratsmitglieder schriftlich eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel. Bis zu einem Betrag von DM 2.000,- im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende allein verfügen. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis jedoch nicht beschränkt.

Über die Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat ist ein Protokoll zu fertigen. Es muß in der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt werden.

Legt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein Amt nieder, so ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Ersatzperson.

Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates nach dem Urteil des Vorstandes und des Beirates seine Pflichten, so kann der

Sie geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der auch die Stellvertretung und die Verantwortlichkeiten des/der Pilgerführer/in regelt. Das Leitungsteam vertritt den Verein nach innen und außen.

(2)

Die Vorsitzenden - § 6 a) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede/jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Das gilt unabhängig davon ob sie ihre Ämter gemäß vorstehendem Absatz 1 (a) oder 1 (b) wahrnehmen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder wirken nur im Innenverhältnis.

(3)

(a) Der Pilgerführer organisiert die Wallfahrt und führt dazu die notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Polizei, Pfarrämtern, Sanitätern, Transportunternehmen, Gastronomie usw.

(b) Der 1. Kassier führt die Kasse und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

(c) Der Schriftführer verfasst die Sitzungsprotokolle, unterstützt den Vorstand in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, besonders im Hinblick auf die Wallfahrt.

(d) Der Geistliche Beirat sorgt für die geistliche Begleitung des Vereins und den pastoralen Dienst, sowie die religiöse Betreuung der Pilger während der Wallfahrt.

(4)

Die Kassenführung ist einmal jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Diese geben der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt und beantragen die Entlastung.

<p>Vorstand seine Bestellung widerrufen und im Einvernehmen mit dem Beirat eine Ersatzperson zum Vorstandsmitglied bzw. Beiratsmitglied ernennen.</p> <p>Vorstand und Beirat können zur Verrichtung bestimmter Aufgaben Personen zur Mitarbeit heranziehen und sie gelegentlich oder regelmäßig zu den Sitzungen einladen. Diese Mitarbeiter haben im Gremium jedoch nur beratende aber keine beschließende Stimme.</p> <p>3. Der Pilgerausschuß besteht aus der gesamten Organisationsmannschaft, die an der Durchführung der Wallfahrt in verschiedenen Funktionen mitarbeitet.</p> <p>Die Personen werden von Vorstand und Beirat berufen. Sie haben die Aufgabe, die Pilgerleitung bei organisatorischen und technischen Aufgaben zu unterstützen. Dieser Ausschuß hat nur beratende Funktion für Vorstand und Beirat.</p>	
<p>§ 8 Die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ der Hallertauer Fußwallfahrt 1961 e.V. und befindet über die Angelegenheiten der Wallfahrt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl den 1. und 2. Vorsitzenden für drei Jahre. Sie bleiben aber auch nach Ablauf dieser drei Jahre bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>Die übrigen Mitglieder von Vorstand und Beirat können per Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder sich dagegen aussprechen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluß von Vorstand und Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.</p>	<p>§ 8 Dem Beirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der/die 2. Pilgerführer/in</li> <li>2. der/die 2. Schriftführer/in</li> <li>3. der/die 2. Kassier/in</li> <li>4. die Gruppenführer, die nicht schon in einer anderen Funktion dem Vorstand angehören</li> <li>5. bis zu zehn Mitglieder, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.</li> </ol> <p>Der Vorstand kann nach seinem Ermessen weitere Mitglieder in den Beirat berufen.</p> <p>Der Beirat berät den Vorstand und entscheidet zusammen mit ihm über wichtige Fragen der Vereinsführung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Wallfahrt.</p>

<p>Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in jedem Fall 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied zu erfolgen. Über Ort und Termin entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches auch für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.</p> <p>Vorschläge und Anträge müssen spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Wahlvorschläge von nicht Anwesenden haben nur Gültigkeit, wenn auch das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen vorliegt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu verfassen und in einer der nächsten Sitzungen vom Vorstand zu unterzeichnen.</p>	<p>Vorstand und Beirat tagen gemeinsam und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der beiden Gremien anwesend sind.</p> <p>Der 1. Vorsitzende beruft das Gremium zu Arbeitssitzungen ein. Vorstand und Beirat müssen zusammentreten, wenn ein Vorstandsmitglied mündlich oder ein Drittel der Beiratsmitglieder schriftlich eine Sitzung verlangen.</p> <p>Über die Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat ist ein Protokoll zu fertigen.</p> <p><b>Legt ein Mitglied des Beirates sein Amt nieder oder vernachlässigt seine Pflichten, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Ersatzperson benennen.</b></p> <p><b>Der Beirat kann weitere Personen zu den Beratungen beiziehen.</b></p>
<p>§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates.</p> <p>Der Vorstand beruft die gemeinsamen Sitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt sie nach außen. Er ist mit dem Beirat der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.</p> <p>Der 1. Vorsitzende (1 .Pilgerführer) hat die Wallfahrt zu organisieren, die notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Polizei, Pfarrämtern, Sanitätern, Transportunternehmen, Gastronomie usw. zu führen. Dabei kann er sich der Mithilfe durch erfahrene Mitarbeiter bedienen.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das <b>oberste</b> beschlussfassende Organ der Hallertauer Fußwallfahrt 1961 e.V. und befindet über die Angelegenheiten <b>des Vereins und</b> der Wallfahrt.</p> <p>Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.</p> <p><b>Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6, Absatz (a) bis (c) für drei Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser drei Jahre bis zu einer Neuwahl im Amt.</b></p>

Der 1. Kassier hat die Kasse zu führen, alle Geldangelegenheiten mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist einmal jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Diese geben der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt und beantragen die Entlastung.

Der Vertreter der Pilgergeistlichen sorgt für den pastoralen Dienst und die religiöse Betreuung der Pilger während der Wallfahrt.

Der Schriftführer verfaßt die Sitzungsprotokolle, unterstützt den Vorstand im Bereich der Berichterstattung und Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Wallfahrt.

Die übrigen Mitglieder von Vorstand und Beirat können per Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder sich dagegen aussprechen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

**Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in jedem Fall 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied zu erfolgen. Über Ort und Termin entscheidet der Vorstand.

In dringenden Fällen kann auf Beschluss von Vorstand und Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn **mindestens 1/20 der Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlvorschläge von nicht Anwesenden haben nur Gültigkeit, wenn auch das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen vorliegt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und in einer der nächsten Sitzungen vom Vorstand zu unterzeichnen.



<p>§ § 10 Ausschluß von Mitgliedern.</p> <p>Wenn ein Mitglied vereinschädigende Äußerungen macht, im Zusammenhang mit der Wallfahrt bewußt und absichtlich den Anweisungen von Vorstand oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt, oder die Bestimmungen des §4 der Satzung (Zweck des Vereins) mißachtet, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluß von Vorstand und Beiratausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 10 Finanzierung der Hallertauer Fußwallfahrt.</p> <p>Die Finanzierung der Wallfahrt erfolgt aus den Pilgerbeiträgen der Teilnehmer. Ergeben sich Überschüsse, so sind diese zunächst für die nächste Wallfahrt vorzuhalten. Verbleibende Beträge werden einer Rücklage zugeführt, um Defizite bei der Durchführung der Wallfahrt ausgleichen oder notwendige Anschaffungen tätigen zu können. Außerdem können Spenden für kirchliche und caritative Zwecke gegeben werden.</p>
<p>§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt, Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.</p>	<p>§ 11 Satzungsänderung.</p> <p>Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
<p>§12 Finanzierung der Hallertauer Fußwallfahrt.</p> <p>Die Finanzierung der Wallfahrt erfolgt aus den Pilgerbeiträgen der jeweiligen Teilnehmer. Ergeben sich Überschüsse, so sind diese zunächst für die nächste Wallfahrt vorzuhalten. Verbleibende Beträge werden einer Rücklage zugeführt, um bei Härtefällen im Zusammenhang mit der Wallfahrt helfen zu können. Außerdem können Spenden im kirchlichen und karitativen Bereich gegeben werden.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins.</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>Ein solcher Beschluss ist unmittelbar dem zuständigen Finanzamt und der Katholischen Kirchenstiftung Wolnzach mitzuteilen.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>§ 13 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke</p> <p>im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
§ 14 Satzungsänderung. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	
§ 15 Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ein solcher Beschluß ist unmittelbar dem zuständigen Finanzamt und der Katholischen Kirchenstiftung Wolnzach mitzuteilen.	
§ 16 Vermögen bei Auflösung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	
Unterschrift: .....	Unterschrift: .....

3. 5. 19

Nikolaus Nöscher, 1. Vorsitzender